

Ausgangslage

In der Folge der Rothenthurm-Initiative (1987) wurde das Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung erstellt und 1991 mit dem Erlass der Hochmoorverordnung (HmV) in Kraft gesetzt. Das Inventar umfasste im Kanton Bern 98 Objekte mit einer Fläche von 249.67 ha (ohne Hochmoorumfeld). Die vom Bund im Massstab 1:25 000 kartierten Inventarobjekte wurden vom Kanton Bern von 1993 bis 1998 gemäss Bundesvorgaben im Feld genauer abgegrenzt (Massstab 1:5000). Zusätzlich wurden weitere umsetzungsrelevante Kriterien erhoben (z.B. Beeinträchtigungen, Unterhalts- und Aufwertungsbedarf). Im Rahmen einer ersten Revision wurden 2003 fünf zusätzliche Berner Objekte mit einer Kernfläche von rund 13.5 ha ins Bundesinventar aufgenommen. Nach der 2017 vom Bundesrat beschlossenen zweiten Revision ist der Kanton Bern für 106 Hochmoorobjekte von nationaler Bedeutung mit einer Gesamtkernfläche von 266.17 ha oder mit einer Gesamtfläche inklusive Hochmoorumfeld von 674.83 ha verantwortlich.

Ziel des Moorschutzes ist gemäss Verfassungsauftrag die quantitative und qualitative Erhaltung der Moorbiotope. Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden unter Berücksichtigung des Hochmoorumfeldes und angrenzender Flachmoore ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschaftende werden angehört (Art. 3 Abs. 1 HmV). Der Bund stellt den Kantonen für die Festlegung der Umsetzungspereimeter die Grundlagen zur Verfügung (z.B. Handbuch Moorschutz, Kartierschlüssel, Pufferzonenschlüssel).

Die Qualitätssicherung der Hochmoore wird durch die sachgerechte Pflege und insbesondere den Erhalt oder nötigenfalls die Sanierung des hochmoortypischen Wasserhaushalts angestrebt. Mit einer angepassten Bewirtschaftung soll im Hochmoorumfeld und in angrenzenden Flachmooren das gleiche Ziel erreicht werden. Mittels Pflegeplänen, Bewirtschaftungsverträgen und Sanierungsprojekten werden die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Moorqualität umgesetzt.

Die Kantone müssen weiter sicherstellen, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit den Vorgaben der Hochmoorverordnung des Bundes übereinstimmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a HmV). Im Kanton Bern kann diese Vorgabe mit dem geltenden Naturschutzgesetz nur durch die Ausscheidung kantonaler Naturschutzgebiete umgesetzt werden. Kantonale Naturschutzgebiete werden sinnvollerweise dort ausgeschieden, wo es zur Schutzziel-erreichung Regelungen gegenüber Dritten im Sinne einer Allgemeinverfügung braucht. Dies ist bei Hochmooren meist der Fall.

Zielsetzung

Der Sachplan Biodiversität definiert behördenverbindlich den Umsetzungspereimeter der Objekte (Hochmoorvegetation inklusive Hochmoorumfeld und Nährstoffpuffer). Dieser kann über den Perimeter bestehender Naturschutzgebiete hinausreichen. Mit dem Umsetzungspereimeter können mögliche schutzzielwidrige Eingriffe geplanter Vorhaben frühzeitig erkannt und vermieden werden. Mit deren Aufnahme in den Sachplan wird die Rechtssicherheit bezüglich Objektperimeter als Planungsgrundlage auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene verbessert.

Der für die ungeschmälerte Erhaltung der Hochmoore ebenfalls nötige hydrologische Puffer steht neu als Grundlage für Planungen und für die Beurteilung konkreter Vorhaben ebenfalls im Geoportal zur Verfügung. Weiter sollen die Arbeiten zur Hochmoorregeneration intensiviert werden.

Hochmoore

Massnahme A1

Verbindliche Inhalte des Sachplans

Objekte (Geoportal des Kantons Bern: Sachplan Biodiversität):	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzungssperimeter Hochmoore von nationaler Bedeutung
Wirkung:	<ul style="list-style-type: none"> Keine schutzzielwidrigen baulichen Veränderungen im Objekt Keine Ausscheidung von schutzzielwidrigen Nutzungszonen Bei bewilligungspflichtigen Eingriffen und Zonenausscheidungen ist die Schutzzielkonformität durch die ANF zu prüfen
Aufträge an Behörden:	<ul style="list-style-type: none"> Die ANF intensiviert den konkreten Vollzug: Massnahmen zur Regeneration, Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen, Umsetzung von Pflegeplänen etc. Alle Behörden berücksichtigen die Schutzziele bei ihren Tätigkeiten

Massnahmen

- Berücksichtigung der Umsetzungssperimeter und des hydrologischen Puffers (Hinweis) durch Leitbehörden und Fachstellen bei konkreten Planungen und Vorhaben (Mitberichte).
- Übernahme der Umsetzungssperimeter in die kommunalen Nutzungsplanungen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen (Hinweis).
- Die ANF setzt die übrigen Vorgaben aus dem NHG und der HmV objektweise um (z.B. Sanierung Hydrologie, Besucherlenkung, Unterhalt).
- Sicherung der finanziellen Mittel zur Verstärkung der Massnahmen im Bereich der Hochmoorregeneration.

Rahmenbedingungen der Umsetzung

Beteiligte Stellen

Federführung	ANF
Bund	BAFU
Kanton	AGR, LANAT, Regierungstatthalter
Gemeinden	alle (mit Objekten)
Dritte	

Realisierung

- kurzfristig
 mittelfristig
 Daueraufgabe

Koordinationsstand

- Festsetzung
 Zwischenergebnis
 Vororientierung

Mehrkosten

Teiler	%	CHF	
Bund	50	125 000	
Kanton	50	125 000	
Gemeinden			
Dritte			<input type="checkbox"/> einmalig
Gesamtkosten	100	250 000	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich

Finanzierungsart Kanton Bern

- Teil der laufenden Rechnung
 Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung

Bemerkung: Die aufgeführten zusätzlichen Kosten beinhalten die Realisierung von Regenerationsprojekten. Sie entstehen auch ohne Sachplan Biodiversität.

Umsetzungskontrolle

Die ANF dokumentiert jährlich im Rahmen des NFA-Reportings den Stand bei der Sicherung und Regeneration der Hochmoorobjekte.

Grundlagen

- Hochmoorverordnung (HmV) und Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG)
- Hydrologischer Puffer (Geoportal des Kantons Bern: Naturschutzkarte)